

L-02-145 Wer vernünftig ist, handelt radikal! Jetzt entschlossen das Klima schützen

Antragsteller*in: LAG Umwelt

Beschlussdatum: 14.11.2019

Änderungsantrag zu L-02

Von Zeile 144 bis 147:

effektiver nutzen als bisher. Für uns ist jedoch klar: Das Ziel der Zero Waste Stadt darf nicht konterkariert werden ~~und wir~~.

Wie mit dem Antrag „Keine Ausweitung der Müllverbrennung in unserer Zero-Waste-Metropole“ beschlossen, wollen wir die Müllverbrennungsmenge ~~nicht-nicht~~ über ~~den Status Quo~~ die genehmigte Menge von 520.000 Tonnen pro Jahr ausweiten. Wir werden an dieser wichtigen Schnittstelle von ökologischer Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz beharrlich sein und mit unserer Umweltsenatorin alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Steigerung der Kapazität zu verhindern und durch die Stärkung von Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling einen noch größeren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Entgegen der oben genannten und von Vattenfall finanzierten Machbarkeitsstudie, ist die Wärme aus Abfall grundsätzlich nicht als klimaneutral zu bewerten! Für die von uns angestrebte klimafreundliche Wärmenutzung aus Hausmüll müssen deshalb neben einer energetischen Optimierung der BSR-eigenen Abfallverbrennungsanlagen alle Anstrengungen unternommen werden, unseren Berliner Abfall zu vermeiden und zu recyceln. Deshalb muss vor allem der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Strom- und Wärmezeugung und die Sektorkopplung zur Nutzung von Grünem Gas verstärkt vorangetrieben

Begründung

Das Recycling von Abfällen führt zu einer 30mal höheren Klimagasgutschrift als die energetische Verwertung von Abfällen. Die energetische Verwertung von Müll ist nur dann vorteilhaft für das Klima, wenn sämtliche Potenziale der Abfallvermeidung, Wiederverwendung und des Recyclings ausgeschöpft sind.

Entsprechend der Abfallhierarchie darf nur das verbrannt werden, was nicht vermieden und recycelt werden kann (§§ 6 – 8 KrWG). Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft sollen Wiederverwendung, Langlebigkeit, und Reparaturfreundlichkeit gefördert werden und Produkte und Materialien so lang wie möglich im Stoffkreislauf erhalten werden.

Auch unter Klimagesichtspunkten hat das Vermeiden und Recyceln von Abfall absoluten Vorrang.

Die UBA-Bilanz der CO₂-Iventare zeigt, dass die Verbrennung von Abfall nicht klimaneutral ist. Nur die Energie des biogenen Anteils im Abfall kann als klimaneutral bewertet werden. Die Machbarkeitsstudie von Vattenfall lässt dies unberücksichtigt!

Die Bundesregierung hat nun bereits reagiert, indem sie die Abfallverbrennung innerhalb des nationalen Emissionshandels, der ab 2021 beginnt, mit einem CO₂-Preis belastet. Das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG), welches am 15.11.2019 im Bundestag beschlossen wurde, bezieht ab 2023 neben den Hauptbrennstoffen (Ottokraftstoffe, Diesel, Erdgas, Heizöl) auch die CO₂-Emissionen von Kohle und kohlenwasserstoffhaltigen Energieerzeugnissen (Sammelbezeichnung für Abfälle oder aus Abfällen gewonnene Ersatzbrennstoffe, einschließlich Plastik- und Kunststoff-Fraktionen) ein. Lediglich die biogenen Anteile aller Brennstoffemissionen werden vom nationalen Emissionshandel ausgenommen, bzw. mit dem Emissionsfaktor null bewertet.